

Vertrag über die berufspraktische Ausbildung – Deltion College

Allgemeine Bedingungen

Gültig ab 1. Januar 2018

4. Rahmenbedingungen

- 4.1 Der Schülerrat des Deltion College hat dem Mustervertrag des Deltion College für die berufspraktische Ausbildung und den dazugehörigen Allgemeinen Bedingungen zugestimmt.
- 4.2 Dieser Vertrag wird zwischen dem Schüler, der Schule und dem Ausbildungsbetrieb (in diesem Vertrag gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet) geschlossen und von der Schule verwaltet.
- 4.3 Der Schüler ist aufgrund eines Berufsausbildungsvertrags an der Schule eingeschrieben.
- 4.4 Auf den Vertrag über die berufspraktische Ausbildung kommt ausschließlich niederländisches Recht zur Anwendung.
- 4.5 Der Betrieb oder die Organisation, der bzw. die die BPA (berufspraktische Ausbildung) übernimmt, verfügt zum Datum der Unterzeichnung des Vertrags über die berufspraktische Ausbildung hinsichtlich der Qualifizierung, für die der Schüler eingeschrieben ist, über eine positive Beurteilung der Stichting „Samenwerking Beroepsonderwijs Bedrijfsleven“ (im Folgenden: SBB) wie in Artikel 7.2.10 des niederländischen Gesetzes über die Berufs- und Erwachsenenbildung (WEB - Wet educatie en beroepsonderwijs) verlangt.

5. Art des Vertrags

- 5.1 Die allgemeinen Bedingungen bilden gemäß Artikel 7.2.8 WEB zusammen mit dem BPA-Vorblatt den Vertrag über die berufspraktische Ausbildung.
- 5.2 Dieser Vertrag regelt die allgemeinen Rechte und Pflichten der Parteien. Vereinbarungen, die sich speziell mit der vom Schüler zu absolvierenden berufspraktischen Ausbildung befassen, stehen im BPA-Vorblatt. Das BPA-Vorblatt ist untrennbarer Bestandteil dieses Vertrags. An allen Stellen dieses Vertrags, an denen der Begriff „BPA“ steht, ist die auf dem BPA-Vorblatt angegebene berufspraktische Ausbildung gemeint.

6. Zwischenzeitliche Änderungen

- 6.1 Der Vertrag über die berufspraktische Ausbildung und insbesondere die auf dem BPA-Vorblatt genannten BPA-Details können im Laufe der berufspraktischen Ausbildungszeit mit schriftlicher oder mündlicher Zustimmung der Parteien geändert oder ergänzt werden.
- 6.2 Wenn sich die Änderung der BPA-Details aus einer Änderung des Ausbildungsgangs des Schülers ergibt, muss zuvor ein Antrag des Schülers auf Änderung im Ausbildungsgang und eine Angleichung des Berufsausbildungsvertrags vorliegen.
- 6.3 Die BPA-Details hinsichtlich der Ausbildung, in deren Rahmen die berufspraktische Ausbildung absolviert wird, können nur auf Antrag des Schülers geändert werden. Diesem Antrag kann eine Beratung oder Empfehlung der Schule oder des Ausbildungsbetriebs vorausgehen.
- 6.4 Die BPA-Details im Hinblick auf das Anfangs- und Abschlussdatum, die Dauer und den Umfang der berufspraktischen Ausbildung können auch auf Antrag des Ausbildungsbetriebs geändert werden. Ein solcher Antrag wird von der Schule nur nach Rücksprache mit dem Schüler und mit dessen Zustimmung akzeptiert.
- 6.5 Im Falle einer zwischenzeitlichen Änderung der BPA-Details wird das BPA-Vorblatt während der Laufzeit der berufspraktischen Ausbildung durch ein neues BPA-Vorblatt ersetzt.
- 6.6 Die Schule sendet dem Schüler (und, falls der Schüler unter 16 Jahre alt ist, seinen Eltern bzw. seinen gesetzlichen Vertretern) und dem Ausbildungsbetrieb das neue BPA-Vorblatt so schnell wie möglich schriftlich in Papier- oder elektronischer Form zu.

- 6.7 Dem Schüler (und, falls der Schüler unter 16 Jahre alt ist, seinen Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern) und dem Ausbildungsbetrieb wird die Möglichkeit gegeben, die Schule innerhalb von 10 Werktagen nach dem Versand des neuen BPA-Vorblatts schriftlich oder mündlich auf inhaltliche Fehler des neuen BPA-Vorblatts hinzuweisen.
- 6.8 Wenn der Schüler oder der Ausbildungsbetrieb mitteilt, dass die BPA-Details (entsprechend dem Antrag oder der Zustimmung der nicht antragstellenden Partei) nicht korrekt wiedergegeben sind, wird die Schule eine Korrektur der betreffenden BPA-Details vornehmen.
- 6.9 Wenn der Schüler oder der Ausbildungsbetrieb Einspruch dagegen erhebt, dass die BPA-Details geändert wurden, ohne dass dem ein Antrag oder eine Zustimmung zugrunde lag, wird die Schule das neue BPA-Vorblatt streichen. In diesem Fall folgt der Schüler im Ausbildungsbetrieb weiterhin der berufspraktischen Ausbildung, die auf dem ursprünglichen BVA-Vorblatt angegeben ist, bis die Zustimmung beider Parteien vorliegt.
- 6.10 Wenn der Schüler bzw. der Ausbildungsbetrieb nicht innerhalb der in Artikel 6.7 genannten Frist reagiert, tritt das neue BPA-Vorblatt an die Stelle des vorhergehenden BPA-Vorblatts und wird damit untrennbarer Bestandteil des Vertrags über die berufspraktische Ausbildung.

7. Inhalt und Organisation

- 7.1 Die berufspraktische Ausbildung ist Bestandteil jeder Berufsausbildung, wie das niederländische Gesetz über die Berufs- und Erwachsenenbildung (WEB - Wet educatie en beroepsonderwijs) vorsieht. Die berufspraktische Ausbildung findet in einem von der SBB anerkannten Ausbildungsbetrieb auf Grundlage eines zu diesem Zweck geschlossenen BPA-Vertrags statt. In dem Vertrag über die berufspraktische Ausbildung werden Vereinbarungen zur berufspraktischen Ausbildung niedergelegt, damit der Schüler in die Lage versetzt wird, die für die Qualifikation bzw. das Wahlmodul benötigten Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben. Die Tätigkeiten, die der Schüler im Rahmen des Vertrags über die berufspraktische Ausbildung ausführt, dienen der praktischen Ausbildung.
- 7.2 Grundlage der berufspraktischen Ausbildung sind die für den Ausbildungsgang geltenden Lehr- und Ausbildungsziele in der im Studienführer des betreffenden Ausbildungsgangs enthaltenen Form. Der berufspraktischen Ausbildung liegt ein Lehrplan für die berufspraktische Ausbildung zugrunde, der im Studienführer enthalten ist oder auf den im Studienführer verwiesen wird. Für den Ausbildungsbetrieb muss klar sein, welchen Teilabschnitt seiner beruflichen Qualifikation der Schüler während seiner berufspraktischen Ausbildung absolvieren und bestehen muss. Der Studienführer ist (in niederländischer Sprache) über <http://www.deltion.nl/studiegidsen> als Download verfügbar.
- 7.3 Untrennbarer Bestandteil der Berufsausbildung auf Grundlage der überarbeiteten „Qualifikationsdossiers“ sind die Wahlmodule (Wahlpflichtfächer). Die Teilnahme an Wahlmodulen mit Abschluss durch ein Examen ist ein obligatorischer Bestandteil der Ausbildung. Der Schüler wählt seine Wahlmodule zu Beginn oder im Verlauf des Ausbildungsgangs. Diese Auswahl wird im Berufsausbildungsvertrag festgehalten. Der Schüler kann sich für ein Wahlmodul entscheiden, das in der berufspraktischen Ausbildung durchgeführt wird. In diesem Fall wird es auf dem BPA-Vorblatt eingetragen, das einen untrennbaren Bestandteil dieses Vertrags über die berufspraktische Ausbildung bildet. Bei einem Ausbildungsbetrieb können mehrere Wahlmodule absolviert werden, gegebenenfalls auch zusätzlich zum laufenden Vertrag über die berufspraktische Ausbildung.

8. Leistungsverpflichtung des Ausbildungsbetriebs

- 8.1 Der Ausbildungsbetrieb gibt dem Schüler die Möglichkeit, die vereinbarten Ausbildungsziele zu erreichen und damit seine berufspraktische Ausbildung zu bestehen. Der Ausbildungsbetrieb sorgt für eine ausreichende tägliche Betreuung und Ausbildung des Schülers am Arbeitsplatz.
- 8.2 Der Ausbildungsbetrieb stellt einen betrieblichen Ausbilder, der die Aufgabe hat, den Schüler während der berufspraktischen Ausbildung zu betreuen. Der Schüler weiß zu Beginn der berufspraktischen Ausbildung, wer sein betrieblicher Ausbilder ist.
- 8.3 Der Ausbildungsbetrieb erklärt sich bereit, die berufspraktische Ausbildung von einem Vertreter der Schule im Ausbildungsbetrieb bewerten zu lassen.
- 8.4 Der Ausbildungsbetrieb ermöglicht es dem Schüler, während der Dauer der berufspraktischen Ausbildung am Unterricht der Schule, der nach dem geltenden Stundenplan angeboten wird, sowie an Tests und Prüfungen teilzunehmen.

9. Leistungsverpflichtung der Schule

- 9.1 Die Schule sorgt für die ausreichende Betreuung durch den BPA-Betreuer. Der Schüler weiß zu Beginn der berufspraktischen Ausbildung, wer sein Betreuer ist.
- 9.2 Der schulinterne BPA-Betreuer verfolgt den Ablauf der berufspraktischen Ausbildung, indem er regelmäßig mit dem Schüler und dem betrieblichen Betreuer des Ausbildungsbetriebs Kontakt pflegt, und überwacht das Erreichen der Ausbildungsziele und die Vereinbarkeit und Nutzung der Ausbildungsmöglichkeiten im Ausbildungsbetrieb für die Ausbildungsziele des Schülers.
- 9.3 Die Schule gibt den Stundenplan rechtzeitig bekannt, damit der Schüler und der Ausbildungsbetrieb sich darauf einstellen können.
- 9.4 Die letzte Entscheidung bei der Beurteilung, ob der Schüler die in der berufspraktischen Ausbildung absolvierten Teilabschnitte der Berufsqualifikation bestanden hat, trifft die Schule. Das Beurteilungsverfahren und die Beurteilungsmethode für die berufspraktische Ausbildung sind im Studienführer des Ausbildungsgangs beschrieben.
- 9.5 Die Schule übernimmt die vom Ausbildungsbetrieb vorgenommene Beurteilung des Schülers in die Gesamtbeurteilung des Schülers.

10. Leistungsverpflichtung des Schülers

- 10.1 Der Schüler bemüht sich nach besten Kräften, seine Ausbildungsziele innerhalb der vereinbarten Frist zu erreichen und die Teilabschnitte mit Erfolg zu beenden. Das heißt: vor oder spätestens bis zu dem voraussichtlichen Abschlussdatum, das auf dem BPA-Vorblatt angegeben ist. Insbesondere ist der Schüler verpflichtet, aktiv an den berufspraktischen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen und an den mit dem Ausbildungsbetrieb vereinbarten Tagen und Zeiten anwesend zu sein, es sei denn, dies kann aus schwerwiegenden Gründen nicht von ihm erwartet werden.
- 10.2 Für die Fehlzeiten bei der berufspraktischen Ausbildung gelten für den Schüler die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regeln sowie die Regeln, die zwischen Schüler und Schule im Berufsausbildungsvertrag vereinbart wurden.

11. Besondere Vereinbarungen mit dem Schüler

- 11.1 Auf Wunsch können die Schule, der Schüler und der Ausbildungsbetrieb besondere individuelle Vereinbarungen treffen. Beispielsweise über die Ausbildungsziele, die Betreuung oder die Beurteilung des Schülers.
- 11.2 Diese Vereinbarungen müssen schriftlich festgelegt und dem Vertrag über die berufspraktische Ausbildung in einem Zusatz als Bestandteil beigelegt werden.

12. Verhaltensregeln, Sicherheit und Haftung

- 12.1 Der Schüler ist verpflichtet, die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regeln, Vorschriften und Anweisungen in Bezug auf Ordnung, Sicherheit und Gesundheitsschutz zu befolgen. Der Ausbildungsbetrieb informiert den Schüler über diese Regeln vor Beginn der berufspraktischen Ausbildung.
- 12.2 Der Schüler ist verpflichtet, über alles, was ihm unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertraut wird oder als geheim zu seiner Kenntnis gelangt ist, und über alles, dessen vertraulichen Charakter er nach vernünftigen Ermessen erkennen muss, Stillschweigen zu bewahren.
- 12.3 Der Ausbildungsbetrieb trifft in Übereinstimmung mit dem niederländischen Arbeitsschutzgesetz (Arbeidsomstandighedenwet) Maßnahmen, die den Schutz der physischen und psychischen Unversehrtheit des Schülers zum Ziel haben.
- 12.4 Der Ausbildungsbetrieb haftet für Schäden, die der Schüler während oder in Zusammenhang mit der berufspraktischen Ausbildung möglicherweise erleidet, es sei denn, der Ausbildungsbetrieb weist nach, dass er die in Buch 7 Artikel 658 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Niederlande genannten Verpflichtungen erfüllt hat oder dass der Schaden in wesentlichem Maße die Folge von Vorsatz oder bewusster Nachlässigkeit des Schülers ist.
- 12.5 Der Ausbildungsbetrieb haftet für den Schaden, den der Schüler in Ausübung seiner Tätigkeiten während oder in Zusammenhang mit der berufspraktischen Ausbildung an Eigentum des Ausbildungsbetriebs oder an (Eigentum von) Dritten verursacht, es sei denn, es handelt sich um Vorsatz oder bewusste Nachlässigkeit des Schülers.
- 12.6 Die Haftung der Schule ist in allen Fällen auf die Versicherungsbedingungen der von der Schule abgeschlossenen Versicherung(en) und die darauf beruhende Deckung begrenzt. Das bedeutet, dass diese Haftung auf den von der Versicherungsgesellschaft der Schule auszahlenden Betrag beschränkt ist. Die Haftpflichtversicherung der Schule enthält eine Doppelversicherungsklausel „Praktikantenschäden ohne nachweisliche Haftung“ für Sachschäden. Der Schüler ist während der berufspraktischen Ausbildung (nicht in der Freizeit) in der kollektiven Unfallversicherung der Schule versichert, sofern er keinen Arbeitsvertrag mit dem Ausbildungsbetrieb hat.
- 12.7 Die Schule ist von der Haftung für (sonstige) Schäden, die dem Schüler, dem Ausbildungsbetrieb oder Dritten bei der Durchführung der berufspraktischen Ausbildung entstanden sind, freigestellt.

13. Probleme und Konflikte während der berufspraktischen Ausbildung

- 13.1 Bei Problemen oder Konflikten während der berufspraktischen Ausbildung wendet sich der Schüler zuerst an den betrieblichen Ausbilder des Ausbildungsbetriebs und/oder den BPA-Betreuer der Schule. Diese versuchen, gemeinsam mit dem Schüler eine Lösung zu finden.
- 13.2 Wenn der Schüler der Ansicht ist, dass das Problem oder der Konflikt nicht zufriedenstellend gelöst wurde und die Ursache des Problems oder Konflikts darin besteht, dass der Ausbildungsbetrieb die in diesem Vertrag enthaltenen Vereinbarungen nicht oder nur unzureichend erfüllt, kann der Schüler gemeinsam mit dem BPA-Betreuer der Schule die verschiedenen Möglichkeiten erörtern.
- 13.3 Wenn der Schüler dann noch immer der Ansicht ist, dass das Problem oder der Konflikt nicht zufriedenstellend gelöst wurde, kann der Schüler über den Beschwerdeweg der Schule schriftlich Beschwerde/Widerspruch einlegen. Das Verfahren zur Einlegung einer Beschwerde/eines Widerspruchs ist im Berufsausbildungsvertrag beschrieben, den der Schüler mit der Schule abgeschlossen hat.

- 13.4 Der Ausbildungsbetrieb trifft Maßnahmen, die das Ziel haben, alle Formen von sexueller Belästigung, Diskriminierung, Aggression oder Gewalt zu verhindern oder zu bekämpfen. Bei sexueller Belästigung, Diskriminierung, Aggression und/oder Gewalt hat der Schüler das Recht, die Arbeit sofort niederzulegen, ohne dass dies Anlass zu einer negativen Beurteilung gibt. Der Schüler muss die Arbeitsunterbrechung sofort beim betrieblichen Ausbilder und beim BPA-Betreuer melden. Wenn dies nicht möglich ist, meldet der Schüler die Arbeitsunterbrechung bei der Vertrauensperson des Ausbildungsbetriebs oder der Schule.

14. Datenaustausch und Datenschutz

- 14.1 Der Schüler hat das Recht auf Einsichtnahme in die eigene Schülerakte und insbesondere in die von der Schule bearbeiteten BPA-Daten.
- 14.2 Beim Austausch von Daten, die den Schüler betreffen, halten die Schule und der Ausbildungsbetrieb das niederländische Datenschutzgesetz (Wet Bescherming persoonsgegevens) ein. Das bedeutet unter anderem, dass sie sorgfältig mit den personenbezogenen Daten des Schülers umgehen und gegenüber dem Schüler das Transparenzgebot beachten. In den Datenschutzgrundsätzen der Schule ist enthalten, welche Daten des Schülers unter welchen Bedingungen an den Ausbildungsbetrieb übermittelt werden und wann dafür die Zustimmung des Schülers erforderlich ist.

15. Laufzeit und Beendigung des Vertrags

- 15.1 Der Vertrag über die berufspraktische Ausbildung tritt nach der Unterzeichnung des ersten BPA-Vorblatts in Kraft und wird grundsätzlich für die Dauer der auf dem BPA-Vorblatt angegebenen berufspraktischen Ausbildung geschlossen.
- 15.2 Der Vertrag endet von Rechts wegen
- zu dem Zeitpunkt, an dem der Schüler die berufspraktische Ausbildung mit positiver Beurteilung abgeschlossen hat, oder im Falle eines Wahlmoduls, wenn der Schüler die berufspraktische Ausbildung abgeschlossen hat.
 - mit Ablauf des auf dem BPA-Vorblatt angegebenen vorgesehenen Abschlussdatums.
 - mit dem Ende des Berufsausbildungsvertrags zwischen dem Schüler und der Schule.
 - durch Auflösung oder Verlust der Rechtspersönlichkeit des Ausbildungsbetriebs oder wenn der im BPA-Vertrag genannte Beruf im Ausbildungsbetrieb nicht mehr ausgeübt wird.
 - wenn die Anerkennung als Ausbildungsbetrieb im Sinne von Artikel 7.2.10 WEB abgelaufen ist oder entzogen wurde.
- Eine Beendigung von Rechts wegen wird dem Schüler und dem Ausbildungsbetrieb von der Schule schriftlich bestätigt.
- 15.3 Der Vertrag über die berufspraktische Ausbildung kann nach gemeinsamer Entscheidung von Schule, Schüler und Ausbildungsbetrieb im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden.
- 15.4 Der Vertrag über die berufspraktische Ausbildung kann (außergerichtlich) aufgelöst werden
- durch den Ausbildungsbetrieb, wenn sich der Schüler trotz nachdrücklicher (wiederholter) Ermahnung nicht an die in Artikel 12.1 und 12.2 dieser allgemeinen Bedingungen genannten Verhaltensregeln hält.
 - durch eine der Parteien, wenn von dieser Partei aufgrund schwerwiegender Umstände nach billigem Ermessen nicht mehr verlangt werden kann, den Vertrag über die berufspraktische Ausbildung fortzusetzen.
 - durch eine der Parteien, wenn die Schule, der Schüler oder der Ausbildungsbetrieb die ihr bzw. ihm vom Gesetz oder im Vertrag über die berufspraktische Ausbildung auferlegten Pflichten nicht nachkommt.

- d. durch den Schüler oder Ausbildungsbetrieb, wenn der Arbeitsvertrag (sofern vorhanden) zwischen dem Schüler und dem Ausbildungsbetrieb beendet wird.
- 15.5 Eine Vertragsauflösung durch eine der Parteien aufgrund von Artikel 15.4 erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien unter Angabe des Auflösungsgrunds.
- 15.6 Vor einer Vertragsauflösung aufgrund von Artikel 15.4 c muss der Partei, die ihren Pflichten nicht nachkommt, von den anderen Parteien die Möglichkeit gegeben werden, ihr Versäumnis innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu heilen. Eine schriftliche Inverzugsetzung ist nicht erforderlich, wenn die Vertragserfüllung dauerhaft unmöglich ist oder wenn die Partei bereits mitgeteilt hat, dass sie ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen wird und eine Fristsetzung überflüssig ist.

16. Ersatzausbildungsplatz

- 16.1 Wenn der Vertrag über die berufspraktische Ausbildung beendet wird, weil der Ausbildungsbetrieb seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (der Ausbildungsplatz nicht oder nicht uneingeschränkt zur Verfügung steht, die Betreuung mangelhaft ist oder fehlt, der Ausbildungsbetrieb nicht mehr über eine positive Beurteilung in Sinne von Artikel 7.2.10 WEB verfügt oder andere Umstände vorliegen, die dazu führen, dass die berufspraktische Ausbildung nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden kann), dann wirkt die Schule nach Rücksprache mit der SBB darauf hin, dass dem Schüler so schnell wie möglich ein geeigneter Ersatzausbildungsplatz zur Verfügung gestellt wird.

17. Schlussbestimmung

- 17.1 In den Fällen, die der Vertrag über die berufspraktische Ausbildung nicht abdeckt, entscheiden die Schule und der Ausbildungsbetrieb nach Rücksprache mit dem Schüler.
- 17.2 Wenn es um Angelegenheiten geht, die die Zuständigkeit der SBB berühren, wird die SBB in diese Überlegungen einbezogen.
- 17.3 Auf diesen Vertrag kommt ausschließlich niederländisches Recht zur Anwendung.